Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 44 (1957-1958)

Heft: 2

Artikel: Der Blut- oder Malefizrat in Zürich von 1400-1798

Autor: Ruoff, Wilhelm Heinrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-371057

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Blut- oder Malefizrat in Zürich

von 1400-1798

Von Wilhelm Heinrich Ruoff

Hermann Rennefahrt hat 1944 in seiner Arbeit «König Wenzel und die Befreiung Berns von der Königsgerichtsbarkeit¹» dargetan, wie diese Stadt am 21. Juli 1398 von Wenzel ein Privileg erhielt, das ihr unter anderm Befreiung vom Hofgericht gewährte. Die Urkunde aber war, wenn auch formell echt, vermutlich doch in fehlerhaftem Verfahren ausgestellt worden, was man in Bern natürlich wusste. Rennefahrt wies auch darauf hin, dass einer der Gründe, die am 20. August 1400 zur Absetzung des Königs durch die Kurfürsten führten, gerade die Ausstellung von Blankourkunden lediglich um Geldes willen war. Dass auch zahlreiche schweizerische Gemeinwesen an dem Ausverkauf von Reichsrechten durch Wenzel teilnahmen, war längst allgemein bekannt, hier aber wurde wohl erstmals eindringlich auf die Möglichkeit auch schweizerischer, formell echter, aber in fehlerhaftem Verfahren entstandener und daher anfechtbarer Privilegien Wenzels hingewiesen.

Mir scheint, dieser Hinweis Rennefahrts lege uns die Verpflichtung auf, bei jedem, auch dem äusserlich nicht auffälligen Privileg Wenzels, besonders sorgfältig nach etwaigen Mängeln zu suchen. Ich will das hier in bezug auf das bekannte Privileg des Königs, mit dem er am 24. Juni 1400, also keine zwei Monate vor der Absetzung, Zürich die Reichsvogtei, die Wahl des Reichsvogtes und die Blutbannleihe übergab, wenigstens soweit tun, als ich auf ein Verdachtsmoment hinweise. In den Zürcher Stadtbüchern² steht ein Beschluss von Bürgermeister und Räten vom 4. Februar 1405, nach dem «all die nütz und gült so einem Vogt von Zürich von des richs wegen zuo gehören», hinfort der Stadt zufallen sollen und ihr bleiben «all

¹ In: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, hrsg. von Werner Näf, Bd. 2, Aarau 1944, S. 43-68.

² Siehe H. Zeller-Werdmüller und H. Nabholz, Die Zürcher Stadtbücher, Leipzig 1899ff., Bd. I, Seite 360f.

die wile, so die selb vogty von gemeiner statt nicht erlöset ist». Das sagt doch, dass die Reichsvogtei 1405 als wieder durch das Reich lösbar betrachtet wurde, während das erhaltene Privileg voll und rund lautet, ohne jede Einschränkung gegeben, als verbindlich für Wenzel und seine Nachkommen am Reiche. Hier scheint irgend etwas nicht zu stimmen. Wäre der Wortlaut des Privilegs¹ vom 24. Juni 1400 nicht bekannt, so würde man aus dem Eintrage im Stadtbuch doch wohl schliessen, dass auf Grund eines Privilegs sich damals die Reichsvogtei im Besitze der Stadt befand, dass sie ihr aber nur auf Wiederlösung hin geliehen war. Dieser faktische Besitz der Reichsvogtei überhebt uns in diesem Zusammenhange der Verpflichtung, der inneren Echtheit der Urkunde vom 24. Juni weiter nachzugehen².

Nach den Untersuchungen Freys (a. a. O., S. 140f.) steht in der Seckelamtsrechnung von 1402 unter den Einnahmen weder die Metzger- noch die Pfisterschaft, die nach der erwähnten Aufzeichnung zu den Einkünften der Reichsvogtei gehören, wohl aber in der nächsterhaltenen Rechnung 1404. Diese reicht bis zum 16. Juli 1405 (Frey, S. 46). Und sowohl Metzger- als Pfisterschaft stehen im Original (F III 32) in der Reihenfolge je hinter einem Eintrag einer Einnahme von der Fronfasten zu Weihnachten (1404). Mit anderen Worten, es spricht zumindest nichts dagegen, dass sie zu den Einnahmen der Stadt gemäss Beschluss vom 4. Februar 1405 gehören und wieder löslich sind. – Weiter ist darauf hinzuweisen, dass offenbar am

¹ Zwei gleichlautende Originale im Staatsarchiv Zürich C I 87 und C I zu 87. Alle hier weiter folgenden Signaturen beziehen sich auf Bestände des Staatsarchivs Zürich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt.

² Die Untersuchung liesse sich von meinem vorübergehenden Wohnsitz Bern aus auch nicht gut führen, um so mehr, als sie sich nicht nur auf diese eine Urkunde, sondern auch auf die andern, das gleiche Datum und die gleichen Kanzleivermerke tragenden Privilegien erstrecken müsste, nämlich das Privileg der Judenbesteurung (C I 289), der Verpfändung einer jährlichen Abgabe an das Reich von 100 Gulden (C I 187) sowie der Übergabe der Blutgerichtsbarkeit an die Stadt Zug, von der sich ein Doppel des Privilegs seit alters in Zürich befindet (C I 1001). Immerhin sei auf ein paar Dinge hingewiesen. Die Anmerkung in der Ausgabe der Stadtbücher ist in mehrfacher Hinsicht unrichtig. Sie vermengt die Urkunden C I 87 und 187. In C I 87 ist von keiner Wiederlösung die Rede, sondern nur in C I 187 und dort geht es nicht um die Reichsvogtei usw., sondern um eine jährliche Abgabe von 100 Gulden an das Reich! Dass aber nicht gut diese 100 Gulden gemeint sein können, auch wenn wir einräumen, dass nur irrtümlich von der Wiederlösung «der Vogtei» die Rede sein könnte, scheint mir vor allem daraus hervorzugehen, dass nicht von der festen Summe 100 Gulden, sondern von einer Mehrzahl «nütz und gült» die Rede ist. Was darunter zu verstehen ist, ergibt sich meines Erachtens aus einer zeitgenössischen Aufzeichnung (A 45,1, ein Blatt das früher in B VI 196a, 112, Rats- und Richtbuch von 1396 eingeheftet war), abgedruckt als Beilage 9 in Walter Frey, Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs im Mittelalter, Diss. phil. I, Zürich 1910.

Übrigens waren für Zürich die beiden andern im Privileg zugestandenen Rechte, nämlich selbst den Vogt zu wählen, der «bey in in irem rate siczen» soll, «so man uber schedliche lute und uber das blut richten sol und wil» und diesem den Blutbann zu leihen, sicher viel wichtiger als die kaum sehr bedeutenden Einnahmen aus der Reichsvogtei. Es war damit innerhalb seines Kreises alleinige Trägerin jeglicher öffentlichen weltlichen Strafgerichtsbarkeit geworden. Aber bevor wir die weittragenden Neuerungen darstellen, die es auf Grund des Privilegs nun durchführte, müssen wir noch zweierlei tun, erstens knapp skizzieren¹, wie bis dahin das blutgerichtliche Verfahren verlief und zweitens die Hauptschwäche desselben aufdecken.

Die Entwicklung war bis 1400 soweit gediehen, dass bei Malefizfällen sicher in der Regel nicht mehr die Parteien den Beweis erbrachten, sondern dass der Rat mittels einer Untersuchung den gefangenen Täter seiner Schuld überführte. Zur Erreichung dieses Zieles wendete er seit kurzem auch die Folter an. Hingegen war die eigentliche Verurteilung – einige Ausnahmen im letzten Jahrzehnt dürfen wir hier wohl übergehen² – nach wie vor Sache des Weiteren Vogtgerichtes, das heisst des Hohen Gerichtes des Reichsvogtes, das auf dem Lindenhof zusammentrat. Dort wickelte sich nun ein Verfahren äusserlich ganz in landgerichtlicher Weise ab. Die Veränderungen traten

Hof zu Prag gelegentlich Bedenken gegenüber Zürichs Hofpolitik bestanden, schrieb doch am Samstag vor Valentin um 1400 (ein Jahr steht leider nicht) der königliche Hofschreiber Johann von Kirchen an Zürich: «ist ycz ein rede hie uff mich gerett, ich hab euch brief gegeben, der ich euch nit gegeben solt haben, das mir doch zumal unwissend ist und ungern tuon wolt». Er bittet dann um Vidimus der Briefe, die er unter des Hofgerichts Insiegel gegeben habe (C V 2,67). – Dass man in Zürich in jener Zeit nicht vor unlauteren Machenschaften zurückschreckte, habe ich an einer, ebenfalls den Fragenkomplex Reichsvogtei betreffenden Fälschung oder zumindest Verfälschung des Richtebriefes in meinem Beitrag: «Der endliche Rechtstag in Zürich vor 1400», in der Festschrift Prof. Dr. H. F. Pfenninger, «Strafprozess und Rechtsstaat», Zürich 1956, nachgewiesen. – Vgl. ferner unten Seite 579, Anm. 3.

¹ Für Einzelheiten darf ich auf meine Arbeit über den endlichen Rechtstag, s. die vorangehende Anm. am Schluss, hinweisen.

² Bei einer erneuten Überprüfung der Fälle müsste man noch mitberücksichtigen, dass Zürich vor 1400 die Blutgerichtsbarkeit in Trichtenhausen, Zollikon, Stadelhofen, Höngg und Küsnacht besass, vielleicht auch in Thalwil. Möglicherweise erklärt das einige der «Übergriffe».

kaum so deutlich zutage, als dass sie als ein starkes Abweichen vom Althergebrachten hätten empfunden werden können. Noch immer traten vor Gericht Parteien auf, als Kläger zum Teil die Verletzten oder Geschädigten selbst, zum Teil aber auch bereits, sozusagen als Vertreter der durch die Missetat verletzten Öffentlichkeit, der Bürgermeister. Auf der anderen Seite erschien auch der Täter, durch die Stadt vorgeführt, gefangen allerdings, aber im Verfahren äusserlich alle die Rechte geniessend, die im alten Klageverfahren den beiden Parteien gleichmässig zustanden. Der Reinigungseid war ihm weitgehend verlegt. Es blieb ihm nach der Überführung durch den Rat eigentlich nur das Geständnis. Gestand er nicht, so kannte man aus dem Übersiebnungsverfahren ja auch eine Art Zeugenbeweis, den man nun so anwendete, dass die Ratsmitglieder, die die Untersuchung geführt hatten, das Ergebnis derselben, wohl in der Regel ein Geständnis, in Form eines gültigen Zeugnisses einbrachten. Auf Grund von Geständnis oder Zeugnis erfolgte dann die Verurteilung. Wir haben also ein ausgebildetes Untersuchungsverfahren, den Inquisitionsprozess in der Form nur des alten Klageverfahrens vor uns. Wir stehen damit tatsächlich an einer Wende der Strafprozessgeschichte. Manches Alte mag dabei untergegangen sein. Aber wenn man etwa erklärt, es sei mit der Voruntersuchung durch den Rat die gute alte deutsche, wenn nicht gar urgermanische Unmittelbarkeit verschwunden, so ist das irrtümlich, denn bei den sehr formalen Beweismitteln, die ja gerade erst durch eben die Inquisition abgelöst wurden, konnte es noch gar keine Unmittelbarkeit im modernen Sinne gegeben haben.

Auch stand vor 1400 offenbar der Ausgang des Verfahrens vor dem Vogte keineswegs immer fest. Es gab eigentlich gar kein Reichsvogteigericht, sondern im Grunde genommen nur einen Reichsvogt, der sein Gericht bei jeder Sitzung neu aus dem Umstand zusammenstellen musste. Dass er dabei in erster Linie die anwesenden Honoratioren berücksichtigte, scheint mir aus den Anschauungen der Zeit heraus selbstverständlich zu sein. Bekannt ist aus den Stadtbüchern¹ die Bestimmung von 1341, nach der jedes Ratsmitglied und jeder Fürsprech gebüsst werden soll, falls er der Aufforderung, auf den Hof zu gehen,

¹ A. a. O., Bd. 1, S. 121.

wenn man über jemanden richten will, nicht nachkommt. Dem Zusammenhang nach scheint es der Rat selber gewesen zu sein, und nicht etwa der Vogt, der die Räte und Fürsprechen «dar bot», die dann wohl in erster Linie in den engern Umstand berufen wurden. Auf diese Weise erhielt er Einfluss auf das Geschehen. Es ist seltsam, dass wir gerade über diese Form Gericht kaum Bescheid wissen, obschon sie in unseren Landen einst die gebräuchliche gewesen sein muss1. Wir wissen zum Beispiel nicht einmal, wie weit der Umstand noch am Urteil beteiligt war². Das Richtbuch von 1381 gibt uns einen kleinen Ausschnitt aus einer Tagung des Weiteren Vogtgerichts auf dem Lindenhof3. Es wird festgehalten, dass Ratsherr Friedrich Stagel auf dem Hof, als man eine Frau «dar wolt stellen», sagte (ob als Urteiler oder einfach im Umstand, steht leider nicht), man sollte eine Frage umgehen lassen, es sei nicht recht, dass man jemand mit zwei Zeugen beweise, den man verderben (= Todesstrafe) wolle, man sollte ihn mit sieben beweisen. Da sprach Andreas Seiler, sein Mitrat, er sei doch ein witziger Mann, er sollte solche Dinge vor den Rat bringen. Diese Antwort nahm Stagel so hart auf, dass zu befürchten war, dass unter dem «Volk» ein Geschell (Tumult) und Auflauf entstehe. Ob nun noch ein Zustimmungsrecht des Volkes bestand oder nicht, der Fall zeigt schlaglichtartig die Gefahr der Einwirkung der «Strasse».

Wenn nun das Privileg Wenzels von 1400 sagt, dass der Vogt bei ihnen im Rate sitzen soll, wenn man über schädliche Leute und über das Blut richtet, so legte der Rat das gleich personell und örtlich aus. Von da weg bildete er die Urteilerbank des

¹ Wir finden noch im spätern 15. Jahrhundert (Dachsen ZH noch 1551) eine ganze Reihe Niedergerichte ohne feste Schöffenbank; sie hiessen oft «freie Gerichte». Vermutlich ist es ein Überbleibsel dieser Form, wenn im Malefizgericht von Kyburg noch bis 1798 die Landrichter einzeln durch den Landschreiber in die Schranken gerufen wurden (M. Sommer, Die Landvogtei Kyburg, Mitt. Ant. Ges. Zürich, Bd. 34, 1944, S. 28). Im sächsischen Raum scheint im Mittelalter nur bei den Niedergerichten die Schöffenbank gefehlt zu haben (Schröder-v. Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 654).

² Bei Zürcher Niedergerichten finden wir in den Offnungen gelegentlich noch das «Ufheben», «Handufheben» erwähnt, das doch wohl Zustimmung zum bzw. Ablehnung des von der Urteilerbank bestimmten Urteils bedeutet.

³ B VI 191, 138v.

Vogtes, und von da weg tagte das Vogtgericht im Ratssaale. Wie wesentlich es war, sich dem Druck der Strasse zu entziehen, zeigte sich schon im folgenden Jahre anlässlich der Judenverfolgungen. In Schaffhausen hatten bereits Juden und Jüdinnen den Feuertod erlitten und auch in Zürich fehlte nicht viel, es wäre zu ähnlichen Untaten gekommen, als eine Botschaft von Diessenhofen an den Grossen Rat gelangte. «Da wolten etlich selber richten und ungehorsam sin in dem rat, darüber (= trotzdem) das man die Juden in unsern schirm genomen hat mit unsern besigloten briefen», sagt die Zürcher Chronik¹. Aus den Stadtbüchern² sieht man immerhin, dass sich der Grosse Rat einmischte und man sich genötigt sah, Konstaffel und Zünften Auskunft zu geben, diese allerdings gleichzeitig daran erinnernd, dass sie auf Grund des Geschwornen Briefes verpflichtet seien, die Räte in ihrem Vorgehen zu schirmen. Die Zürcher Chronik schliesst: «Und darnach, do ward gesetzt und geschworn, das man kein gericht niemer mer sol züchen us dem rat für ein gemeinde oder für die zünft..., darumb das wir in soliche sorg nit me kämint. Und das ist so gar wislich und gar ordenlich angesehen, won, sölte man richten jetlichem nach sinem houpt, so wurde etwen übel gericht».

Wie sah nun das Verfahren aus? Wir sind in der glücklichen Lage, hierüber unverhältnismässig früh ziemlich erschöpfende Auskunft zu erhalten. Michael Stebler, gen. Graf aus Stockach, kaiserlicher Notar und Geistlicher der Diözese Konstanz, ein sehr tüchtiger Beamter, aber von antieidgenössischer Gesinnung, war von 1428 bis 1443, wo er bei Sankt Jakob an der Sihl fiel, Stadtschreiber von Zürich³. Von ihm ist ein nicht datierter und nicht adressierter Entwurf zu einer Rechtsmitteilung vor-

¹ Chronik der Stadt Zürich, hrsg. von Johannes Dierauer in «Quellen zur Schweizer Geschichte» (AF), Bd. 18, 1900, S. 161. Der betreffende Abschnitt wurde um 1440 herum verfasst. Der neunzig Jahre später schreibende Heinrich Brennwald sagt in seiner Schweizer Chronik (hrsg. von Rudolf Luginbühl, Quellen zur Schweizer Geschichte, NF, Chroniken, Bd. 1, 1908, S. 462): «die ret hattend inen besiglet schirmbrief geben, understuondent si zuo beschirmen; so wolt die gemeind si richten. Darus erwuochs gar ein grosser gerütel; also ward die sach durch from lüt betragen...».

² A. a. O., Bd. 1, S. 341 ff.

³ Vgl. über ihn kurz die Einleitung zu Band 3 der Stadtbücherausgabe, S. Xff.

handen¹, in der er einem nicht genannten Orte² im Auftrage von Bürgermeister, Räten und Zunftmeistern Auskunft gibt, in welcher Form man in dem Rat zu Zürich über schädliche Leute richtet. Zuerst ist in einem kurzen Abschnitt die Rede von der Untersuchung, die von zwei Gliedern des Neuen oder notfalls des Alten Rates durchgeführt wird. Wie, wird nicht gesagt, lediglich, dass man das, was der Gefangene gesteht, sehr genau (eigenlich) aufschreibt. Alles andere handelt dann vom Endlichen Rechtstag. Ihm wird offenbar noch immer grösste Wichtigkeit beigemessen. Er hält sich äusserlich weiterhin an altüberlieferte landgerichtliche Formen, obschon er nun, wie es ausdrücklich heisst «mit beschlossner tür» stattfindet³.

¹ A 43,1; 4 Seiten. Eine sprachlich modernisierte und von einem Kommentar durchsetzte Ausgabe besorgte Albert Rosenberger unter dem Titel: «Die Zürcher Blutgerichtsordnung des XV. Jahrhunderts», im Zürcher Taschenbuch für das Jahr 1927. Nur den Kern der Ordnung, dafür wissenschaftlich zulänglich, veröffentlichte Ernst Gagliardi in seiner Sammlung: «Dokumente zur Geschichte Hans Waldmanns», Quellen zur Schweizer Geschichte, NF, Akten Bd. II, 1913, S. 31, Anm. II.

² Rosenberger, a. a. O., nennt ohne jeden Beleg Villingen im Schwarzwald als Empfänger. Er war vermutlich durch die Tatsache dazu verleitet worden, dass diese Stadt 999 von Otto III. dieselbe marktrechtliche Busse verliehen bekam, wie Konstanz und Zürich sie besassen (vgl. Zürcher Urkundenbuch I, Nr. 225 und v. Wyss, Abhandlungen, S. 365, Anm. 1). Eigene Nachforschungen blieben erfolglos. Insbesondere liess sich um die fragliche Zeit keine Rechtsänderung nachweisen, die eine Rechtsmitteilung an Villingen als begründet erscheinen liesse. - Meine Vermutung geht dahin, dass es sich um Baden im Kanton Aargau handelt, dessen Rat Ende 1431 von König Sigismund das Privileg erhielt, an Stelle der Gemeinde, die das bisher an offener Strasse tat, im Rate selbst über das Blut zu richten (SSR Qu, Baden, S. 89). Das war schliesslich ein Grund, sich bei einer Stadt, die diesen Übergang bereits hinter sich hatte, zu erkundigen. Michael Graf bedankt sich zu Ende der Rechtsmitteilung auch noch für ein Geschenk. In den Seckelmeisterrechnungen von Baden (im dortigen Stadtarchiv) sind 1432 und 1433 Schenkungen an den Stadtschreiber von Zürich verzeichnet. Vgl. ferner unten S. 582, Anm. 1. Natürlich gab es auch noch andere Städte, die um jene Zeit ähnliche Privilegien erhielten, so etwa Wil SG 1430.

³ In späterer Zeit wird das Richten über das Blut bei verschlossenen Türen als besonderes Privileg erachtet. So wurde es etwa Andlau 1521 verliehen (Regest 247 in Archivalien des Gräflich v. Andlawschen Archivs in Freiburg i. Br., Mitt. Bad. Hist. Komm., 31, 1909). Es ist in diesem Zusammenhang interessant zu sehen, dass in einer Privilegienbestätigung durch Karl V. vom 16. Mai 1521 (C I 316), wo auch das Vogteiprivileg vom 24. Juni 1400 mitinbegriffen wird, nun auch das Richten «bei beschlossener Türe» und nach Erkenntnis des mehreren Teils des Rates eingeflochten erscheinen, trotzdem dieser Dinge 1400 keine Erwähnung geschah. Ob man damals tatsächlich das alte Privileg vorlegte?

Bei der nunmehr folgenden Darstellung des Blut- oder Malefizrates, wie er später regelmässig heisst, darf ich wohl auf die Wiedergabe zahlreicher mehr formelhafter Teile verzichten. Sie sind weitherum so ziemlich gleich, Unterschiede in Einzelheiten aber offenbar so unwichtig, dass oft gleichzeitige Blutgerichtsordnungen eines und desselben Gerichtes voneinander abweichen. Um so mehr lassen sich dann die für Zürich typischen Eigenheiten hervorheben.

Zuerst leiht der Bürgermeister dem Vogt den Blutbann, dann stellt dieser die Frage, ob es Tagzeit sei zu richten, und lässt durch den Ratsknecht das Gericht verbannen. Hierauf tritt wieder der Bürgermeister auf und beginnt die Klage mit den Worten: 'Herr der Vogt, ich stehe hier und klage von der Stadt und des Landes wegen über den N. N., dass er gestanden hat, dass er das und das getan hat'. Ist er nicht gefoltert worden, so sagt er ausdrücklich, dass er ungezwungen gestanden habe. Sind der Untaten aber so viele, dass er sie auswendig nicht gut aufzählen kann, so sagt er, dass der N. N. 'gestanden habe, die Bosheiten und das Unrecht getan zu haben, die auf diesem Zettel geschrieben stehen'. Durch Urteil wird dann festgestellt, dass man billigerweise den Zettel verhören solle, was sofort geschieht.

Hier sehen wir mancherlei Neues: Es wird überhaupt nur noch des Bürgermeisters als Kläger gedacht; er trägt die Klage selber ohne jeden Fürsprech vor. Kein Geschädigter oder Verletzter tritt auf, und die Klage erfolgt auch nicht im Namen eines solchen, sondern von der Stadt und des Landes wegen. Ebenso ist keine Rede von einem anwesenden Täter. Dieser sitzt im Gefängnis, während über ihn gerichtet wird¹.

Der Bürgermeister fährt nach der Klageerhebung gleich mit einem Beweisangebot weiter: 'Das Geständnis des Täters und die Stücke, die ihr gehört habt, zeuge ich an die und die', und nennt die beiden Mitglieder des Rates, die die Untersuchung

¹ Ausdrücklich möchte ich hier darauf hinweisen, dass das nicht bei Totschlägen gilt, für deren Aburteilung ein besonderes Verfahren bestand, das ebenfalls aus dem alten landgerichtlichen Prozess abgeleitet ist, das sogar, da dort noch wirklich Parteien auftreten, ein altertümlicheres Gepräge trägt. Man vgl. etwa die Zürcher Blutgerichtsordnung mit der «Form und Ordnung, wenn man einen Todschlag vor Rath verrechtfertiget», abgedruckt in Joseph Schaubergs Zeitschrift für noch ungedruckte Schweizerische Rechtsquellen, Bd. 1, 1844, S. 365 ff.

führten mit Namen, ferner die Knechte oder wer sonst noch dabei war (etwa ein Schreiber). Diese sollen bezeugen, dass sie «gesehen und gehört hand, da by und mit sind gesin, dz die person verjehen (gestanden) hat, dz sy sölichs getan hab». Es ist dann nicht etwa so, dass der Vogt von sich aus nun zum Zeugenverhör geschritten wäre. Er tut nach alter Weise nichts, als wozu ihn die Urteiler berechtigen und wozu ihn die Parteien ausdrücklich auffordern. So wird zuerst durch Urteil festgestellt, dass es Recht sei, die Zeugen zu verhören und auch hernach weiter geschehe, was Rechtens sei. Dann, auf Ersuchen des Bürgermeisters, spricht der Vogt zum erstgenannten Zeugen: X sage bei dem Eid den Du dem Bürgermeister und Rat geschworen hast, was Dir um die Sache, die der Bürgermeister an Dich gezeugt hat, zu wissen ist, niemandem zu lieb noch zu leid'. Ist der Zeuge nicht des Neuen Rates, so muss er zuerst noch einen entsprechenden Eid ablegen. Er steht «in offenen¹ rat» und bezeugt das Geständnis. Dabei kann auch er nach Nennung einer Untat auf die weiteren Fälle, als abgelesen, verweisen. Damit vermied man Formfehler, denn noch bestand in etwas die alte «Gefahr» «...wan man loset gar eygenlich wie des gezügen wort sigind; wan er mag gar liht vergessen, er wirt verworffen.» Ein weiterer Behelf war es, dass man den Zeugen bis zu drei mal verhören durfte, falls bei der nun auf Ansuchen des Klägers folgenden Frage des Vogtes mit Mehrheit erkannt wurde, dass er ungenügend ausgesagt habe. Gleicherweise verhört man dem Kläger weitere Zeugen bis «im zwen gezügen gnuog sagend».

Es hat sich also in Zürich im Blutgericht der Zweizeugenbeweis endgültig durchgesetzt. Das war durchaus nichts Selbstverständliches, denn weitherum galt noch der Siebenzeugenbeweis². Deshalb geht der Stadtschreiber näher darauf ein, ja begründet die Zulässigkeit aus der Bibel: «...dz ist gewonheit zuo Zürich, dz man ein jeglich sach mit zwein guoten gerehten gezugen bewisen mag, die da sagend von gesiht und von gehörd und nit von hörsagen, und habend vor inen (= für sich) den

¹ Dieses Wort ist wahrscheinlich ohne besondere Bedeutung, einfach formelhaft aus dem geläufigen Ausdruck «offenes Gericht» übernommen, wo es eher als öffentlich «geöffnet» bedeutet, das heisst, zu gerichtlichen Handlungen bereit.

² Vgl. oben S. 577. So etwa kannte das Blutgericht zu Winterthur den Siebenzeugenbeweis.

spruch des heiligen evangelij¹, der also lutet: 'In ore duorum vel trium stat omne verbum', dz ist also gesprochen: 'In dem mund zweyer oder dryer stat ein jeglich wort'.» Dann verweist er auf das damals moderne Recht: «dar zuo sagend geschriben reht, geistlichy und weltlichi, dz man ain jeglich sach mit zwein guoten etc. bezügen mag.» Aber es scheint ihm bei diesem Hinweis nicht so ganz wohl gewesen zu sein, denn er fügt noch ausdrücklich bei: «doch ist es nit an allen enden gewonlich; darum richt jeglich statt und land, alz sy dz herbraht habend; dz lass ich sin alz es ist.»

Hierauf lässt der Kläger den Vogt durch Urteil feststellen, dass er nunmehr die Sache bewiesen habe und weiter, dass sie busswürdig sei, endlich was oder wie die Busse sein solle. Der Wichtigkeit entsprechend, wird die Frage nach der Strafe an alle Ratsmitglieder gerichtet, während der Vogt sonst regelmässig das Urteil fällt, bevor die Umfrage, die er beginnen lassen kann, wo er will, reihum gegangen ist.

Der Urteilsvorschlag ist sehr anschaulich, er nimmt den ganzen weiteren Verlauf des Verfahrens vorweg, so dass die Strafe erst zuletzt genannt wird: «Mich bedunket uf min eid, dz man» N. N. «us dem turn nemen und in für unser statt rathus füre und dz man im sin misstat und bosheit offenlich vorles und dz man in denn dem nachrichter (Scharfrichter) bevelh, dz im der sin ougen verbind...». Hier wird dann das eigentliche Urteil, wie Köpfen, Hängen, Schwemmen, Brennen usw. angehängt, vermutlich mit derselben Anschaulichkeit wie vor geschildert. Folgen die andern Ratsglieder dem Urteilsvorschlag, so fällt der Richter das Endurteil.

Zum Schlusse stellt der Bürgermeister noch zwei Begehren. Zuerst lässt er den Vogt darnach fragen, in was für Schuld derjenige stehen soll, der das Verfahren äfern (= rächen) oder ahnden wollte. Das Urteil, die Sicherungsformel, lautet dann, dass dieser in den Schulden stehen solle, in denen jetzt der Verurteilte stehe, das heisst, dass er die gleiche Strafe zu erleiden habe. Endlich lässt er sich noch das Recht auf Verbriefung

¹ Matthäus 18,16, zurückgehend auf 5. Moses 19,15. – Den gleichen Gedanken finden wir in der Blutgerichtsordnung von Baden AG von 1641 ausgedrückt: diewil...in zweyen hertzen alder in threyen alle warheit verborgen stande... SSR Qu, Baden, S. 300.

des Endurteils «ob es im notdurftig wrd» zusichern. Hernach wird, falls kein weiterer Fall vorliegt, die Sitzung aufgehoben, entbannt.

Man darf nun nicht glauben, dass das Verfahren immer sozusagen am Schnürchen abgelaufen sei. Der Stadtschreiber sagt selbst: «Es kumpt dik (oft), dz urteil stössig werdent in einer frag». Dann wurde durch Handaufheben die Mehrheit festgestellt. Das betraf natürlich alle Urteile, ob nun die Frage nach der richtigen Tageszeit oder nach der auszufällenden Strafe ging. Und etwas Erfreuliches: Ist zwar die ganze Ordnung auf Todesurteile eingestellt, so zeigt doch die Sicherungsformel so ganz nebenbei, dass auch andere als nur Todesstrafen ausgesprochen werden konnten. Noch weitere, leider nicht genannte aussergewöhnliche Dinge scheinen gelegentlich vorgekommen zu sein, denn, so endet der Stadtschreiber die Rechtsmitteilung: «Doch beschehend underwilen ander fragen...die doch nit von der rehten ordnung sind; die hab ich nit geschriben, wan es ist nit notdurftig.»

Überblickt man den ganzen Vorgang – es handelt sich bei unserer Quelle um eine der ältesten erhaltenen Blutgerichtsordnungen – so ist man erstaunt, wie weit sich schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in der Stadt Zürich der endliche Rechtstag in seinen Formen vom landgerichtlichen Klageverfahren entfernt hat. Man ist aber noch erstaunter, wie etwa die ihrem Wesen nach doch nicht mehr verstandene Vorfrage, ob es Tageszeit sei zu richten, oder Bannung und Entbannung¹ sich erhalten haben, während der Angeklagte so sehr Objekt geworden ist, dass er nicht nur nicht persönlich anwesend ist, sondern dass auch stellvertretend kein Wort fällt, das man irgendwie als einen Überrest einer Entgegnung oder gar Verteidigung auffassen könnte. Vielleicht rührt das gerade daher, dass jene Dinge bereits völlig entleert waren.

Wir hätten nun als Letztes zu untersuchen, ob und gegebenenfalls wie sich der Blutrat seit der Rechtsmitteilung, die vermutlich in den Anfang der dreissiger Jahre des 15. Jahrhunderts

¹ Aufzeichnungen über die der stadtzürcherischen ähnliche Winterthurer Ordnung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts (Zentralbibl. Zürich, Ms. B 13,34f.) haben den Ausdruck aufbannen.

gehört, sicher aber zwischen 1428 und 1443 niedergeschrieben sein muss, entwickelt hat. Dazu steht uns nun ein reichliches Quellenmaterial zur Verfügung, vor allem eine ganze Reihe von Blutgerichtsordnungen. Sie sind bald ausführlich, bald knapp; die einen bevorzugen bei den Fragen und Antworten die direkte, andere die indirekte Rede. Es wird eine Aufgabe der Rechtsquellenedition sein, deren gegenseitige Abhängigkeit nachzuweisen, aufzuzeigen, welche amtlichen Charakter hatten, was etwa verlorengegangen sein muss, denn es scheint beim Vergleiche, dass die sichtlich ältesten aus dem 16. Jahrhundert nicht unmittelbar auf ein und dieselbe Vorlage zurückgehen¹. Aus dem Jahre 1629 ist das erste Malefizbüchli erhalten, ein gedrucktes Heftchen im Taschenformat, das vermutlich den neugewählten Ratsherren als Zeremonienführer diente. Es zeigt in aller Kürze den äusseren Ablauf des Blutgerichtes und wurde später mindestens noch zweimal neu aufgelegt2.

¹ Ich stelle die mir im Verlaufe der Jahre bekannt gewordenen Stücke hier zusammen. Staatsarchiv Zürich: 1. B III 6, 157–163 (Kopialbuch 16. Jhdt.); es ist die Grundlage des Abdrucks in Joseph Schaubergs Zeitschrift für noch ungedruckte Schweizerische Rechtsquellen, Bd. 1, Zürich 1844, S. 374–391. – 2. B III 5, 528–537 (sog. Weisses Buch um 1604). – 3. B III 10, 55ff. (geschrieben von Heinrich Mathis um 1586). – 4. B VII 14, 85. – Zentralbibliothek Zürich: 5. Ms. B 27 (von der Hand Heinrich Bullingers, in Zürich 1531–1575). – 6. Ms. Car I 212 (geschrieben von Felix von Birch 1580). – 7. Ms. T 430, 4 (abgeschrieben 1591). 8. Ms. Z IV 317. – 9. Ms. Z IV 351. – 10. und 11. Ms. A 90, 105–115 und (ein nüwere form) 116–128 (um 1560). – 12. Ms. Z IV 372, 79 (abgeschrieben 1675). – 13. Ms. L 4, 423 ff. (Abschrift 18. Jhdt.). – 14. Ms. E 100, 33 (abgeschrieben von Erhard Dürsteler 1678–1766).

Dazu finden sich in den sogenannten Fundamentalsatzungen, das heisst immer wieder abgeschriebenen Zusammenstellungen der wichtigsten Satzungen zum privaten Gebrauch und in den Ratsmemorialen, einer Art Handbuch für Räte, meistens auch Blutgerichtsordnungen. Sie sind in privatem und öffentlichem Besitz, auch ausserhalb Zürichs zahlreich überliefert, wurden aber wegen ihres sekundären Charakters nicht notiert.

² Dasjenige von 1629 steht zweimal in der Zentralbibliothek Zürich unter den Signaturen Gal. XVIII 342, 2 und 345, 5. Ein undatiertes aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts findet sich in der Zentralbibliothek Gal. XVIII 345,5a und ist wohl identisch mit dem in Ms. Hist. Helv. VII 135 der Stadtbibliothek Bern eingeklebten Stück. Ein undatiertes aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist ebenfalls mehrfach erhalten, so Zentralbibliothek Zürich Bro 3737 und F. A. v. Wyss VI 28a, im Staatsarchiv Zürich innerhalb der Mandatssammlung III AAb VII 939 mit der handschriftlichen Jahrzahl 1772, und in der Schweizerischen Landesbibliothek Bern 1898 St. 5478.

Vergleicht man alle diese Ordnungen, so findet man eine Fülle von Abweichungen, die teilweise an und für sich sehr interessant sind, aber zu unserem Thema wenig Wesentliches beitragen. So etwa wird der Blutbann in der ältesten Ordnung «von des Heiligen Reichs» wegen geliehen, im 16. Jahrhundert nur bei Reichsvakanz «im Namen des Heiligen Reichs», sonst aber «im Namen und anstatt unseres allergnädigsten Herren, des Römischen Kaisers (bzw. Königs)», dazu aber stets noch «und aus Befehl und Gewalt meiner Herren, des Bürgermeisters und Rates und aus Kraft der Freiheiten, womit die Stadt Zürich löblicherweise gefreit ist.» Im 17. Jahrhundert (wohl nach 1648) wird dann der Hinweis auf Kaiser, König oder Reich weggelassen, während in der letzterhaltenen, (1772) gedruckten Ordnung der Stolz auf die Freiheit durchbricht und der Bann geliehen wird , aus Kraft der Freiheiten mit welchen diese löbliche Stadt Zürich begabt ist' und erst in zweiter Linie, aus Befehl und Gewalt meiner (nun allerdings) gnädigen Herren, Burgermeisters und des Rats'.

Wir würden mit solchen Einzelheiten zu keinem Ziele kommen! Bleiben wir also bei den hauptsächlichsten Veränderungen. Es ist weiterhin der Kleine Rat, der das Gerichtskollegium bildet, und zwar stets der Neue Rat, auch dann noch, als es Sitte wurde, dass Neuer und Alter Rat jeweils gemeinsam als Beide Räte tagten. Das Amt des Vogtes wurde bleibend den Seckelmeistern übertragen und diese seit 1674 im Blutrat auch nicht mehr als Vogt, sondern als Seckelmeister angeredet¹. Kläger blieb vorerst noch der Bürgermeister, fallweise durch den Statthalter vertreten. Später fand man es unanständig, dass das Vorderste Haupt der Stadt während des ganzen Malefizgerichts (als Kläger) stehen und über einen Malefikanten Klage führen sollte, 1674 traf man deshalb eine Änderung². Der regierende

¹ Am 23. September 1674 wurde laut Stadtschreibermanual II beschlossen, den Seckelmeister sowohl im Malefizgericht als auf der Wahlstatt (Hinrichtungsort) «uss erheblichen Ursachen» nicht mehr Reichsvogt sondern allein Herr Seckelmeister zu nennen.

² Stadtschreibermanual 1674 II vom 23. September. – Hingegen wurde nach Unterschreibermanual II vom 5. Juli 1701 wieder angeregt, der Amtsbürgermeister solle der hohen Wichtigkeit der Sachen und seiner grossen Erfahrung wegen dem Malefizrat beiwohnen; doch drang diese Anregung nicht durch, denn laut Unterschreibermanual I vom 9. April 1715 sollten beide Bürgermeister nach der bisherigen Übung, um des Standes Ehre und Ansehen willen, dem Blutrate nicht beiwohnen.

Bürgermeister nahm am Malefizrat überhaupt nicht mehr teil. Der Blutbann wurde von da weg durch den vordersten Statthalter oder den Ältesten des Neuen Rates geliehen, die Klage aber führte nunmehr der Stadt- oder in dessen Verhinderung der Unterschreiber. Das Bannen des Gerichtes besorgte weiterhin der Ratsknecht, der nacheinander die Titel Oberster Knecht, Obriststadtknecht und Grossweibel trug, zuletzt als Herr Gross angesprochen wurde.

Als Zeugen werden nur noch die untersuchenden beiden Ratsmitglieder, die Nachgänger, genannt. Deren Tätigkeit, das sehen wir aus anderen Quellen, unterstand ganz der Leitung Beider Räte. Die Methoden waren sehr verfeinert worden. Man arbeitete immer noch auf ein Geständnis1 hin, obschon man oft durchaus in der Lage gewesen wäre, einen regelrechten Indizienbeweis zu führen. Ja man führte manchmal sogar einen solchen, aber nicht um dem Gerichte den Beweis zu erbringen. sondern um dem Häftling zu zeigen, was er zu gestehen habe. Die Folter wurde entsprechend im 18. Jahrhundert immer seltener angewendet, zum letzten Mal in den siebziger Jahren. Spätestens seit Anfang des 18. Jahrhunderts ging dem Malefizrat noch eine Sitzung Beider Räte unmittelbar voraus, an der man das gleichen Tags auf Grund eines Finalexamens formulierte und ohne Zwang wiederholte Geständnis verlesen liess. Dann wurde entschieden, ob der Fall dem Blutrat zu übergeben oder in anderer Weise abzustrafen sei. Im Malefizrat stellte hierauf der Seckelmeister im Anschluss an das Beweisangebot des klagenden Stadtschreibers die Frage, ob man das Geständnis wieder vorlesen solle, «oder ob es genugsam an deme, dass» es «eben zuvor abgelesen worden». Das dürfte in der Regel der Fall gewesen sein. Die Räte kannten ja, da sie prozessleitend waren, den Fall in allen Einzelheiten, auch wenn sie den Gefangenen erst bei der öffentlichen Urteilsverkündung zu Gesicht bekamen. Immerhin war 1665 beschlossen worden, nachdem

¹ Nach den ältesten Blutgerichtsordnungen des 16. Jahrhunderts kann sich die Klage statt auf ein Geständnis auch darauf stützen, 'dass es offenbar am Tag ist', oder dass er auf der Tat ergriffen wurde, oder dass es durch geschworene Kundschaft biderber Leute kund geworden. Siehe den in Anm. 1, Seite 584, angeführten Druck bei Schauberg, S. 377, wo beigefügt wird, dass die Formel wörtlich gleich derjenigen des Freien Amtes aus dem 15. Jahrhundert lautet. Aus der Praxis kenne ich bis heute keinen solchen Fall.

vorher die gegenteilige Übung geherrscht hatte¹, dass man den Täter am Leben verschonen dürfe, auch wenn er bereits dem Malefizrat übergeben worden sei. Da mochte es vorkommen, dass einer, bevor er die Gewissensfrage ,ob todeswürdig oder nicht' beantwortete, doch noch einmal das Geständnis hören wollte. Kam eine Verschonung am Leben im Malefizrat auch nur sehr selten vor, so zeigt das doch, dass den Beteiligten der Endliche Rechtstag etwas mehr war, als nur ein Scheinverfahren. In seiner stadtzürcherischen Ausbildung waren ja gerade die Teile, die auf Schein eingestellt waren, wie das Auftreten des Angeklagten, von vornherein ausgemerzt.

So sehen wir, dass sich das Verfahren vor dem Malefizrat durch fast vier Jahrhunderte im wesentlichen unverändert erhalten hat. Ich möchte damit allerdings nicht sagen, dass das den Vorzügen des Verfahrens zuzuschreiben sei. Schliesslich hat sich auf der Zürcher Landschaft die andere Form des Endlichen Rechtstags, das öffentliche Landgericht im Freien, mit verfürsprechtem Amtskläger und Angeklagtem ebensolange erhalten, wenn auch dort immer wieder von unzulässigen Einflüssen von aussen her die Rede ist.

Das Fortdauern hat einen anderen Grund. Der Endliche Rechtstag in beiden Formen lag abseits des grossen Entwicklungsstromes; er wurde von diesem eben einfach nicht mit erfasst. Die Hauptentwicklung in den vier Jahrhunderten, die wir überblickten, betraf die Untersuchung und das Beweisverfahren. So etwa fallen in die gleiche Zeit, in der der Endliche Rechtstag sozusagen unverändert blieb, nicht nur die Blütezeit der Folter, sondern auch deren Überwindung, was erst durch eine unendliche Verfeinerung der Untersuchungsmethoden möglich wurde.

¹ In der Rechtsmitteilung allerdings fanden wir, siehe oben S. 583, wenigstens versteckt, doch die Möglichkeit einer andern Strafe. Dann aber ist bis 1665 nie mehr die Rede davon.